

# Geschäftsbesorgungsvertrag mit Vollmacht

Die Mediverbund Berlin GmbH m.b.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Kruse, Bismarckstraße 96, 10625 Berlin

- Auftragnehmerin -

und

die Medi GbR ....., vertreten durch den geschäftsführenden Gesellschafter ....., (Anschrift)

- Auftraggeberin -

vereinbaren hiermit:

## § 1 - Präambel

Die Auftraggeberin ist ein freiwilliger Zusammenschluß niedergelassener Kassenärzte (nachfolgend „Beteiligte“). Um die medizinische Versorgung der Patienten nach den künftig und bereits bestehenden rechtlich zulässigen Möglichkeiten bestmöglich ausschöpfen zu können, z. B. nach §§ 73a, 63 - 65a, 140a - 140h SGB V, wird die Auftragnehmerin mit in Berlin ansässigen freiwilligen Zusammenschlüssen niedergelassener Kassenärzte gleichartige Geschäftsbesorgungsverträge und für alle Auftraggeber gleichartige Leistungsverträge zur medizinischen Versorgung mit Krankenkassen, Krankenversicherungen und sonstigen Kostenträgern aller Art (nachfolgend „Kostenträger“) abschließen. Dabei soll die Auftragnehmerin die Erhaltung mittelständig geprägter, frei niedergelassener ärztlicher und psychotherapeutischer Praxen, eine ambulante Versorgungsstruktur, sektorübergreifende, indikationsspezifische und interdisziplinäre Versorgungsprozesse und die kollegiale und kooperative Zusammenarbeit der Beteiligten aller Auftraggeber fördern.

## § 2 - Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin wird hiermit beauftragt, für die Auftraggeberin Verträge mit Kostenträgern über die Erbringung medizinischer Leistungen im Sinne der §§ 27 ff. SGB V und über dazu anfallender nicht gewerblicher Nebenleistungen, insbesondere über die Versorgung mit medizinischen Heil- und Hilfsmitteln sowie Erbringung unterstützender Serviceleistungen (nachfolgend "Leistung“) durch die Beteiligten auszuhandeln und im Rahmen der Vollmacht (§ 5) abzuschließen. Die Auftragnehmerin soll Vereinbarungen über die Art und die Qualität der zu erbringenden Leistung und über die von den Kostenträgern zu erbringenden Gegenleistungen aushandeln und im Rahmen der Vollmacht (§ 5) abzuschließen, soweit dies neben den bereits bestehenden gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen, insbesondere der Rahmenvereinbarung nach § 140d SGB V, zulässig ist.

Die Auftragnehmerin hat in den Leistungsverträgen jeweils eine Haftungsbegrenzung zugunsten der Auftraggeberin und der Beteiligten zu vereinbaren.

Werden mit Kostenträgern Pauschalhonorare für Leistungen vereinbart, hat die Auftragnehmerin eine allgemeine Verteilungsregelung zugleich mit dem Vertragsabschluß unter Berücksichtigung bestehenden gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen, insbesondere der Rahmenverein-

barung nach § 140d SGB V, vorzuschlagen.

Die Verteilungsregelung wird wirksam, wenn sie von allen Auftraggebern i.S.d. § 1 nach Maßgabe des § 5 genehmigt ist.

Die Auftragnehmerin soll im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eigene Qualitätssicherungssysteme und Qualitätsstandards aufbauen, soweit dies neben den bereits bestehenden gesetzlichen und außergesetzlichen Regelungen, insbesondere der Rahmenvereinbarung nach § 140d SGB V, zulässig ist, und mit den Kostenträgern im Rahmen der Vollmacht (§ 5) vereinbaren.

2. Die Auftragnehmerin wird hiermit beauftragt, die mit Kostenträgern geschlossenen Einzelverträge organisatorisch abzuwickeln, also insbesondere Leistungsmeldungen der Beteiligten entgegenzunehmen, soweit erforderlich zu bearbeiten und an Kostenträger weiterzuleiten, Bankkonten einzurichten, Honorarzahungen der Kostenträger entgegenzunehmen, abzurechnen und an die Berechtigten weiterzuleiten. Dabei hat die Auftragnehmerin die für Treuhandkonten geltenden Grundsätze zu beachten, insbesondere Fremdgelder als solche kenntlich zu machen und separat zu verwahren, unverzüglich abzurechnen und weiterzuleiten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zu den eingenommenen Entgelten gegenüber der Auftraggeberin eine Gesamtabrechnung jeweils quartalsweise vorzunehmen.

3. Die Auftragnehmerin wird hiermit beauftragt, geeignete Qualitätszirkel einzurichten und ausreichende Fortbildungsangebote sowie die Beratung der Beteiligten dazu sicherzustellen.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, eine geeignete Versicherung für den Fall abzuschließen, daß durch die Tätigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter den Beteiligten oder der Auftraggeberin Schäden entstehen. Sie verpflichtet sich, ein Risiko von mindestens 50.000,00 € oder 10 % der Vertragsumsätze p. a. der Versicherung zu unterstellen.
5. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, jederzeit und umfassend an die Auftraggeberin Auskunft über alle bestehenden Verträge, an denen die Auftraggeberin rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt ist, deren Abwicklungsstand und den sich daraus ergebenden Zahlungsverkehr zu erteilen und auf Verlangen hierzu Unterlagen vorzulegen.

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin sind zu Stillschweigen verpflichtet. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe von 50.000,00 €. Nachgewiesene weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Die Auftragnehmerin beabsichtigt, den Beteiligten Sach- und Dienstleistungen selbst oder durch Dritte anzubieten. Die Parteien sind sich einig, daß die Auftraggeberin nicht Partei derartiger Vereinbarungen wird. Sofern die Auftragnehmerin durch die Vermittlung von Sach- oder Dienstleistungen an die Beteiligten aller von ihr durch Geschäftsbesorgung Vertretenen (i.S.d. § 1) Provisionen erwirtschaftet, schuldet sie hiervon allen Auftraggebern i.S.d. § 1 gemeinsam einen Anteil von 7 %, wobei dem einzelnen Auftraggeber davon ein Teilbetrag in Höhe des Anteils der jeweils nach der nachfolgenden § 3 Ziff. 1 von ihm zu tragenden Kosten zusteht.

#### § 3 - Pflichten der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin für die Geschäftsbesorgung eine Vergütung in Höhe von 1,5 % der von der Auftragnehmerin für die Beteiligten vereinnahmten Entgelte zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien vereinbaren, daß die Haftung der Auftraggeberin selbst auf 5,00 € gegenüber der Auftragnehmerin beschränkt ist. Das Recht der Auftragnehmerin zur Verrechnung mit Verbindlichkeiten nach § 2 Ziff. 6 und mit Einbehalten nach § 3 Ziff. 2 bleibt davon unberührt.
2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, von den Beteiligten eine schriftliche - nur für den Fall der Beendigung der Gesellschafterstellung bei der Auftraggeberin widerrufliche - Ermächtigung zugunsten der Auftragnehmerin einzuholen, die Geschäftsbesorgungsvergütung unmittelbar aus den geflossenen Einnahmen entnehmen zu dürfen.
3. Die Auftraggeberin verpflichtet sich sicherzustellen, daß an ihr nur durch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin zugelassene Ärzte beteiligt sind, daß sie die Beteiligten verpflichtet hat, die nach den mit den Kostenträgern noch abzuschließenden Einzelverträgen zu erbringenden Leistungen zu erfüllen, die erbrachten Leistungen ordnungsgemäß zu dokumentieren und auf Verlangen an elektronischen Informationsaustauschsystemen teilzunehmen.

#### § 4 - Wettbewerbsklausel

Die Auftraggeberin verpflichten sich, sicherzustellen, daß die Beteiligten Leistungen, die Gegenstand eines von der Auftragnehmerin mit einem Kostenträger geschlossenen Vertrages sind, einem anderen Nachfrager für die Laufzeit des jeweils bestehenden Vertrages nicht anbieten wird und hierüber auch keinerlei Vereinbarungen und Verträge schließen wird. Ausgenommen bleibt die Erbringung ärztlicher Leistungen im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung.

#### § 5 - Vollmachten

Die Auftraggeberin erteilt hiermit der Auftragnehmerin Vollmacht, zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung Einzelverträge mit Kostenträgern auszuhandeln und mit Wirkung für und gegen die Auftraggeberin und die Beteiligten unter der Maßgabe abzuschließen, daß in jedem Einzelvertrag eine Haftungsbeschränkung zugunsten der Auftraggeberin und der Beteiligten vereinbart ist und daß vor dem rechtsgültigen Abschluß eines jeden Vertrages

- dieser im Entwurf der Auftraggeberin vorzulegen und zugleich
- der Auftraggeberin ab dem Zugang der Aufforderung eine Frist von sechs Wochen zur Stellungnahme einzuräumen ist und
- die Auftraggeberin nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Zustimmung erteilt:

Die Vollmacht zum Abschluß der Vereinbarung ist nur dann gegeben, wenn nicht mehr als 30 % aller Auftraggeber mit dem Sitz in Berlin der Vereinbarung schriftlich widersprechen, für die die Auftragnehmerin die Vereinbarung verhandelt hat.

Sofern ein Auftraggeber in der gesetzten Frist von sechs Wochen ab dem Zugang der Aufforderung keine Erklärung abgibt, gilt dies als Zustimmung.

Die Auftragnehmerin und die Auftraggeberin verpflichten sich, sicherzustellen, daß ihnen jederzeit schriftliche Erklärungen zugehen können.

Das Stimmrecht eines Auftraggebers entspricht der Zahl seiner jeweils Beteiligten bei Ablauf der jeweils gesetzten Zustimmungsfrist. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin die Zahl der Beteiligten sowie jede Änderung der Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Verfügt eine Auftraggeberin über mehr Beteiligte als der Auftragnehmerin zum Stichtag gemeldet, ist die Zahl der gemeldeten Beteiligten maßgeblich. Verfügt eine Auftraggeberin über weniger als die gemeldeten Beteiligten, ist die tatsächliche Zahl der Beteiligten im Streitfall maßgeblich.

#### § - 6 Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag tritt am ..... in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordnungsgemäß durch eingeschriebenen Brief kündigen.

2. Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist nur dann gegeben, wenn das Abwarten der Kündigungsfrist nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn der Auftraggeber wegen Zahlungsunfähigkeit oder die Auftragnehmerin wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung insolvent ist und ein Insolvenzantrag bei dem zuständigen Amtsgericht von einem Gläubiger oder dem Schuldner selbst gestellt ist.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Die nicht wirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Regelungszweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken des Vertrages.

Berlin, den .....

Berlin, den .....

.....

Medi GbR

.....

Medi-Verbund Berlin GmbH m.b.V.